



MICHAELA LANGER-WENINGER

LANDESRÄTIN DER OÖ REGIONEN

NEOS Landtagsklub OÖ
Rudigierstraße 3
4020 Linz

E-Mail: LR.langer-weninger@ooe.gv.at
Bitte bei Antwortschreiben folgende Zahl anführen:

LRin.MLW.-030003/1703-2023-SC

7. Dezember 2023

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Klubobmann Mag. Felix Eypeltauer und Mag. Dr. Julia Bammer an Frau Landesrätin Michaela Langer-Weninger, PMM, betreffend dauerhafte Veröffentlichung von Gemeinderatssitzungs-Videos

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich komme zurück auf die schriftliche Anfrage vom 9. Oktober 2023 von Klubobmann Mag. Felix Eypeltauer und Frau LAbg. Mag. Dr. Julia Bammer und darf Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Trifft es, zu, dass das Amt der Oö. Landesregierung explizit die Auskunft erteilt, dass Gemeinden Gemeinderatssitzungen zwar live im Internet übertragen, dauerhaft abrufbare Videos der Sitzungen aber nicht veröffentlichen dürfen?

Ja.

2. Falls ja, wie begründet die Oö. Landesregierung diese Rechtsansicht?

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf § 53 Abs. 1a Oö. GemO 1990 bzw. je § 16 Abs. 1a der Stadtstatute Linz, Steyr und Wels hinzuweisen: demnach ist die „Übertragung“ von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde/durch die Stadt im Internet



MICHAELA LANGER-WENINGER

LANDESRÄTIN DER OÖ REGIONEN

zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörerinnen und Zuhörer visuell nicht erfasst werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist derzeit somit nur die (Live-)Übertragung durch die Gemeinde/die Stadt zulässig; eine Aufzeichnung durch die Gemeinde zum Zwecke einer dauerhaften „Archivierung“ bzw. einer dauerhaften Online-Zurverfügungstellung ist von der geltenden Rechtslage nicht gedeckt.

3. Gab es in der Vergangenheit Fälle, in denen die Oö. Landesregierung bereits durch Gemeinden hochgeladene Aufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen löschen ließ?

Nein

4. Mit welchem Sanktionen hätten Gemeinden bzw. Bürgermeister zu rechnen, würden sie Aufzeichnungen öffentlicher Gemeinderatssitzungen dauerhaft online abrufbar halten?

Es könnte das Aufsichtsrecht des VII. Hauptstücks der Oö. GemO 1990 zur Anwendung kommen, wobei auf die Maßstäbe des § 98 Abs. 1 leg. cit. (möglichste Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde, möglichste Schonung erworbener Rechte Dritter, Anwendung des gelindesten noch zum Ziel führenden Mittels) Bedacht zu nehmen wäre. Im Anlassfall wäre aber die konkrete Sachlage zu prüfen und zu beurteilen.

5. Wie ist die Rechtsansicht der Oö. Landesregierung bezüglich der Zulässigkeit der Veröffentlichung von Ton- und Bilddokumenten aus öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch Privatpersonen?

Gemäß § 53 Abs. 1 Oö. GemO 1990 ist jedermann ua berechtigt, sich bei Sitzungen des Gemeinderats Aufzeichnungen zu machen. Wie sich aus § 53 Abs. 4 Oö. GemO 1990 ergibt, zählen dazu nicht nur schriftliche, sondern auch visuelle und akustische Aufzeichnungen (*Putschögl/Neuhofer*, Oberösterreichische Gemeindeordnung⁶, S. 390), also insbesondere Hör- und/oder Videoaufnahmen.



MICHAELA LANGER-WENINGER

LANDESRÄTIN DER OÖ REGIONEN

Gemäß § 53 Abs. 4 erster und zweiter Satz Oö. GemO 1990 ist eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Gemeinderatssitzung zulässig, wobei aber der Gemeinderat „mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen kann, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint“.

Es ist somit festzuhalten, dass Zuhörerinnen bzw. Zuhörer sowie die Gemeinderatsmitglieder öffentliche Gemeinderatssitzungen grundsätzlich visuell oder akustisch aufzeichnen dürfen.

Auch bei zulässigerweise angefertigten Aufzeichnungen ist eine Verbreitung bzw. Veröffentlichung dieser Aufzeichnungen nur unter Berücksichtigung von allfälligen sonstigen (insbesondere **datenschutz-)rechtlichen Beschränkungen** zulässig. Den Schutz gegen eine Verbreitung in der Öffentlichkeit gewährt insb. **§ 78 Urheberrechtsgesetz**. Demnach ist jedermann gegen einen Missbrauch seiner Abbildung in der Öffentlichkeit zB. durch Preisgabe des Privatlebens, durch Bloßstellung oder Herabwürdigung geschützt. Es ist dabei also zu prüfen, ob **berechtigte Interessen** der bzw. des Abgebildeten bei **objektiver Prüfung** als **schutzwürdig** anzusehen sind **oder** ein **überwiegendes Interesse an der Veröffentlichung** besteht. Bezweckt die Veröffentlichung bzw. Verbreitung des Bildes einer Person primär die Befriedigung der Neugierde und der Sensationslust der Öffentlichkeit, können die rechtlich geschützten Interessen der aufgezeichneten Person verletzt sein.

Will man mit der Veröffentlichung bzw. Verbreitung (auch) ein **Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit** an der politischen Tätigkeit der Gemeinderatsmitglieder stillen, wird das als berechtigtes Interesse des Aufzeichners zu qualifizieren sein.

Die **Prüfung**, ob berechtigte Interessen der bzw. des Abgebildeten bei objektiver Prüfung als schutzwürdig anzusehen sind oder ob ein überwiegendes Interesse an der Veröffentlichung besteht, ist aber stets **einzelfallbezogen** vorzunehmen.

6. Ist seitens der Oö. Landesregierung eine Novellierung der Oö. Gemeindeordnung 1990 zu dieser Thematik geplant? a. Wenn nein, wieso nicht

Ja.



MICHAELA LANGER-WENINGER

LANDESRÄTIN DER OÖ REGIONEN

Es ist beabsichtigt, einen entsprechenden Fachentwurf bis spätestens Ende des ersten Quartals 2024 der Direktion Verfassungsdienst zur Erarbeitung eines Begutachtungsentwurfs zu übermitteln. Anknüpfend an Regelungen anderer Bundesländer beabsichtigen wir, dem Landesgesetzgeber eine Aufzeichnungsmöglichkeit durch die Gemeinde zwecks Bereithaltung zum Download vorzuschlagen.

Beste Grüße

Ihre

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, GEMEINDEN, ERNÄHRUNG,
FEUERWEHREN UND KATASTROPHENSCHUTZ

Landhausplatz 1, 4021 Linz | Telefon: +43 732 7720-11110 | LR.langer-weninger@ooe.gv.at
www.michaela-langer-weninger.at

